

## **Arbeitswelt, Gewerkschaften und Hochschulen**

### **Zusammenarbeit von Gewerkschaften und Hochschulen als Instrument gewerkschaftlicher Interessenvertretung**

---

*Dr. Hans-Dieter Bamberg, geb. 1942 in Dortmund, kaufmännischer Angestellter, Abendgymnasium, Studium der Politikwissenschaft, Dipl.-Politologe, ist Referent bei der Stiftung Mitbestimmung.*

*Hans Jürgen Kröger, geb. 1947 in Bremerhaven, Verwaltungslehre, Wirtschaftsgymnasium, Studium der Wirtschaftswissenschaften und Wirtschaftspädagogik an der Universität Hamburg, Dipl.- Volkswirt und Dipl.-Handelslehrer, ist Referent bei der Stiftung Mitbestimmung.*

*Reinhard Kuhlmann, geb. 1946 in Rheine/Westf, Studium der Wirtschaftswissenschaften in Tübingen, Dipl.- Volkswirt, Vorsitzender der Fachgruppe Hochschulen in der GEW, Mitglied des Hauptvorstands der GEW, ist Referent bei der Stiftung Mitbestimmung.*

Kooperation von Gewerkschaften und Hochschulen dient im Zusammenhang gewerkschaftlicher Interessenvertretung dazu, Probleme von Arbeits- und Lebensbedingungen abhängig Beschäftigter aus Arbeitnehmersicht in die gesamte Aufgabenstellung der Hochschulen einzubeziehen.

Die Resonanz von Kooperationsvereinbarungen oder -verträgen in der Öffentlichkeit darf jedoch nicht über den bislang noch verschwindend geringen Stellenwert jener Bereiche in Forschung, Ausbildung und Weiterbildung hinwegtäuschen, die durch eine Zusammenarbeit von Gewerkschaften und Hochschulen abgedeckt werden. Gleiches gilt für Bemühungen, auch außerhalb solcher Vereinbarungen arbeitsorientierte Ansätze in die wissenschaftliche Arbeit einzubeziehen.

Nach ersten Erfolgen einer gewerkschaftlichen Hochschulpolitik, nicht zuletzt in der Folge der „23 Forderungen zur Hochschulreform“ des DGB aus dem Jahre 1973, stehen die Hochschulen Arbeitnehmerproblemen und gewerkschaftlichen Zielen immer noch weitgehend abweisend, oft gar feindlich gegenüber. Aber auch die Mehrzahl der Arbeitnehmer betrachtet die Hochschulen mit Mißtrauen. Dies ist vor allem das Resultat historischer Entwicklung, deren Ergebnis als „soziale Distanz“ eher verharmlosend beschrieben ist. Die Universitäten sind und waren integraler Bestandteil des kapitalistischen Wirtschafts- und Gesellschaftssystems, das den Arbeitnehmern die gleichberechtigte Teilnahme an politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Willensbildungsprozessen streitig macht. Ihre Aufgabe war es, Akademiker auszubilden, die den Arbeitern und ihren Kindern in Schule, Hochschule, Betrieb und Verwaltung als Funktionsträger und Garant des bürgerlichen Herrschaftssystems gegenüberstanden.

#### *Geschichtliche Aspekte der Zusammenarbeit*

*Wilhelm Liebknecht* beschreibt in seiner Rede „Wissen ist Macht — Macht ist Wissen“ den Zusammenhang zwischen der wirtschaftlichen und der gesellschaftlichen Stellung des Arbeiters sowie dessen Auswirkungen auf das Verhältnis zwischen Wissenschaft und Arbeiter: „Im selben Maße, wie das Kapital sich die Wissenschaft dienstbar macht, macht es die Arbeiter weniger wissenschaftlich. In der Maschine konzentriert sich die Intelligenz, die dem Arbeiter genommen wird. Die Intelligenz des Menschen verkörpert sich in der Maschine und gibt damit dieser Maschine die Kraft, den intelligenten Menschen in eine Maschine zu verwandeln. Geistlose Arbeit für die geistvolle Maschine - das ist der Charakter der modernen Produktion.“

Diese dem Lohnarbeitsverhältnis zugrunde liegende Distanz des Arbeiters zur Wissenschaft wurde durch seine nahezu rechtlose Position und die materielle Armut verstärkt; sie pflanzte sich von der Wirtschaft über die Gesellschaft in die Universitäten fort. Die unteren Schichten der Gesellschaft konnten nicht die hohen Kosten für ein Studium an den Universitäten bestreiten, so daß die Studenten fast ausschließlich der besitzenden Klasse angehörten. Aus der gleichen Klasse rekrutierten sich die Professoren. Deshalb herrschte in der Studentenschaft und bei den Professoren ein „einseitiger Klassengeist“ (Liebknecht). Wissenschaft wurde von den Arbeitern als Instrument des gesellschaftlichen Gegners erfahren.

Die Arbeiterbewegung forderte eine Öffnung der Universitäten für die Ausbildung von Arbeiterkindern und die Einbeziehung ihrer sozialen Probleme in Forschung und Lehre. Trotzdem änderten sich die Beziehungen zwischen Gewerkschaften und Hochschulen nur geringfügig. Bei der Eröffnung der mit Unterstützung der Gewerkschaften 1921 gegründeten Akademie der Arbeit in der Universität Frankfurt stellte *Sinzheimer* fest: „Die herrschende Lehre ist immer noch im Grunde die Lehre von der Verwertung des Kapitals und dem freien Wirtschaftsmenschen.“

Diese Akademie räumte den Arbeitnehmerorganisationen einen maßgebenden Einfluß auf die Gestalt des Lehrplans, die Auswahl des Lehrstoffs und die Lehrkräfte ein. Außerdem wurden an einzelnen Universitäten, z. B. in Köln und Münster, Seminare für Gewerkschaftsfunktionäre und zur Ausbildung von Lehrkräften für Betriebsräteurse durchgeführt. Eine weitere wissenschaftliche Hilfe wurde die im Auftrag des ADGB gebildete Beraterkommission (die unter der Leitung von *Fritz Naphtali* die Schrift „Wirtschaftsdemokratie“ erarbeitete). Ferner hatten einzelne Gewerkschaften gegen Ende der zwanziger Jahre besondere Abteilungen zur allgemeinen Wirtschafts- und Konjunkturbeobachtung eingerichtet.

Nach der Befreiung vom Faschismus, der auch vom größten Teil der Hochschulangehörigen gestützt worden war, wurde die Diskussion über eine demokratische Erneuerung aller gesellschaftlichen Bereiche und damit auch der Hochschulen geführt. Alle politischen Kräfte unterstrichen den Stellenwert gewerkschaftlicher Forderungen. Die Gewerkschaften kennzeichneten 1946 das bisherige Bildungssystem als „Bildungsmonopol der besitzenden Klasse“ und trugen durch eigene Vorschläge zur Diskussion um Hochschulpolitik und -reform bei. 1948 wurde das „Gutachten des Studienausschusses für Hochschulreform“ vorgelegt, an dessen Erarbeitung Gewerkschafter beteiligt waren. Die Umsetzung des Gutachtens und die Kooperationsbemühungen der Gewerkschaften scheiterten an der mangelnden Bereitschaft der Universitäten und am Widerstand der Alliierten. Im Geschäftsbericht des Deutschen Gewerkschaftsbundes (britische Besatzungszone) von 1947-1949 wurden die Chancen der Gewerkschaften skeptisch beurteilt: „Wenn man zurückblickt auf die Hochschulpolitik des DGB in den vergangenen Jahren, so ist der Erfolg, absolut gemessen, gering; aber verglichen mit der Tatsache, daß vorher die Gewerkschaften überhaupt keinen Einfluß hatten, daß Universitäten und Gewerkschaften in zwei fremden Welten lebten, zwischen denen es keine Brücke gab, ist doch wenigstens der Anfang eines Weges beschriftet worden, auf dem man weiter fortschreiten kann.“ 1954 stellte der DGB auf seinem Gewerkschaftskongreß fest, „daß die Ansätze zu einer echten Hochschulreform verkümmert sind. Bei der Bedeutung der Hochschulen entstehen hierdurch besonders ernste Gefahren sozialer und politischer Art.“

In der Zwischenzeit hatten die Gewerkschaften die Akademie der Arbeit wiedereröffnet; später kamen die heutige Hochschule für Wirtschaft und Politik in Hamburg und die Sozialakademie in Dortmund dazu. Als gewerkschaftliches Forschungsinstitut wurde das Wirtschaftswissenschaftliche Institut des DGB gegründet. In seinem heutigen Namen Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Institut des DGB wird die Ausweitung wissenschaftlicher Beratungsarbeit dokumentiert. Materiell abgesichert durch die Abführung von Beiträgen der Mitbestimmungsträger in der Montanindustrie wurde 1954 die Stiftung Mitbestimmung als Studienförderungswerk des DGB gegründet, die gewerkschaftlich engagierte Studenten fördert und betreut. Gewerkschaftliche Studentengruppen arbeiten an einzelnen Hochschu-

len, um gewerkschaftliche Programmatik und Zielsetzung unter den Studenten zu verbreiten.

In den sechziger Jahren stellten die Anforderungen des Qualifikationsgefüges und des Beschäftigungssystems die traditionelle Universität in Frage. Studenten und andere Hochschulangehörige machten die Erfahrungen, daß der Hochschulbereich keiner Transparenz, Mitbestimmung und wirksamer öffentlicher Kontrolle unterliegt. Aus diesem Ansatz der Kritik wurde die Interessengebundenheit angeblich wertfreier Wissenschaft herausgearbeitet, es wurden folgende Fragen aufgeworfen: Wer bestimmt die Relevanz von Wissenschaft? Wer kontrolliert die Folgen von Wissenschaft? Wer verfügt über sie? Wem nützt sie? Wem soll sie nützen? Diese Anstöße machten Studenten wie Hochschullehrern und auch einer weiteren Öffentlichkeit einschließlich der Gewerkschaften verstärkt deutlich, daß auch Wissenschaftsfragen Machtfragen sind. In den Hochschulen spiegelt sich der Interessengegensatz zwischen Kapital und Arbeit wider. Wirtschaft, Gesellschaft und Staat geben durch ihr faktisches Verhalten in der Produktion und am Arbeitsmarkt mehr noch als durch normierte Anforderungen ihre Wirkungsbedingungen und Ansprüche an alle Bereiche der Wissenschaft vor. Ohne sich in ein formelles Unterordnungsverhältnis zu begeben, sind die Hochschulen weitgehend auf diese Ansprüche verpflichtet. Diese Vorgaben sind in erster Linie auf die Interessen derer gerichtet, die über Struktur und Zielsetzung des Produktionsprozesses befinden. Eine unmittelbare Orientierung an Arbeitnehmerproblemen kann nur in dem Maße gelingen, wie infolge veränderter gesellschaftlicher Kräfteverhältnisse in Betrieb, Verwaltung und Hochschule Arbeitnehmer durch die gewerkschaftliche Organisation ihre Problemstellungen und ihre Problemsicht in die wissenschaftliche Arbeit an Hochschulen einbringen. Die Hochschulen haben dabei - wie es in der Grundordnung der Universität Oldenburg heißt - den kritischen Auftrag und die politische Verantwortung der Wissenschaft in der Gesellschaft wahrzunehmen und die Verbindung von Wissenschaft und gesellschaftlicher Praxis im Dienste des Friedens und des gesellschaftlichen Fortschritts zu fördern. In diesem Sinne müssen die Hochschulen auch die Interessen der abhängig Beschäftigten in Forschung, Ausbildung und Weiterbildung berücksichtigen und Probleme der Arbeits- und Lebensbedingungen in ihre Aufgabenstellung einbeziehen. Um diesen Anforderungen gerecht werden zu können, ist es für die Hochschulen unabdingbar, sich den Gewerkschaften als legitimer Interessenvertretung der Arbeitnehmer zu öffnen.

#### *Interessen von Gewerkschaften und Hochschulen an gegenseitiger Zusammenarbeit*

Wissenschaft ist Teil des gesellschaftlichen Arbeitsprozesses und schöpft ihre materiellen Grundlagen aus der produktiven Tätigkeit der abhängig Beschäftigten. Antworten auf Fragen nach ihrem Nutzen für die Arbeits- und Lebensbedingungen der Menschen kann sie daher nicht ausweichen.

Im Zuge der Verwissenschaftlichung technischer, wirtschaftlicher und politischer Prozesse wächst die Notwendigkeit für die Gewerkschaften, sich der Wissenschaft als Planungs-, Analyse- und Prognoseinstrument zu bedienen. Die betriebliche wie die überbetriebliche gewerkschaftliche Interessenvertretung kann bei vielen drängenden Problemen, z. B. dem der Rationalisierung, nicht darauf verzichten, mit Hilfe wissenschaftlichen Sachverständes die Strategien der Tarifgegner zu erkennen, Schlußfolgerungen daraus zu ziehen, Alternativen zu entwickeln und Handlungsmöglichkeiten zu verbessern. Sicherheit von Arbeitsplätzen und humane Arbeitsbedingungen hängen damit auch von der intellektuellen Kampfparität der Gewerkschaften ab.

Angesichts der vielfältigen Gestaltungsaufgaben der Gewerkschaften bei Analysen, die der unmittelbaren Vorbereitung politischer Entscheidungen dienen, ist es erforderlich, wissenschaftliche Erkenntnisse zu nutzen. So kann bereits auf der Ebene der Wissenschaft die interessenorientierte Zielrichtung von Gutachten zur wirtschaftlichen Lage oder Expertisen zur „Verfassungswidrigkeit“ der paritätischen Mitbestimmung erfolgreich aufgezeigt werden.

Die Hochschulen sind als Arbeitsplatz Ort der gewerkschaftlichen Interessenvertretung der hier beschäftigten Arbeitnehmer. Hier ist von Bedeutung, daß gewerkschaftlich organisierte Hochschulangehörige Kooperationsbeziehungen initiieren und unterstützen können.

Langfristige ernsthafte Zusammenarbeit trägt auch dazu bei, politische Einstellungen und soziales Verhalten von Hochschulangehörigen zu beeinflussen und antidemokratische und antigewerkschaftliche Positionen zurückzudrängen.

Auch die Hochschulen haben ein Interesse an der Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften. Angesichts der Finanzkrise der öffentlichen Haushalte steigt der Legitimationsbedarf der Hochschulen für ihre Ausgaben. Milliarden Steuergelder müssen gegenüber Parlamenten und der Öffentlichkeit, vor allem aber auch gegenüber den abhängig Beschäftigten als Hauptträgern der Steuerlast, verantwortet werden. Angesichts der materiellen Vorteile, die eine Kooperation mit Unternehmen Hochschulangehörigen bringen kann, ist das Interesse an einer Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften anders begründet; denn die Gewerkschaften verfügen weder über Forschungsmillionen noch über Produktion und Arbeitsplätze. Dieses Interesse an Zusammenarbeit entspricht dem wissenschaftlichen Interesse der Hochschule. Eine systematische Zusammenarbeit kann die Freiheit schaffen, sich auch gegen erhebliche gesellschaftliche Widerstände mit brennenden Problemen der Arbeitnehmerexistenz aus der Sicht der Arbeitnehmer und ihrer Interessenvertretung zu befassen. In Forschung, Ausbildung und Weiterbildung wird für Hochschulen erst so der Zugang zu Problemfeldern geschaffen, die ohne die Gewerkschaften verschlossen oder aber einseitig aus dem scheinbaren Sachinteresse der Wirtschaft abgeleitet wären. Kooperation reduziert keine Alternativen im Bereich von Wissenschaft, sie

schränkt keine Freiheit ein; sie eröffnet vielmehr Alternativen und schafft damit Voraussetzungen für eine freie und zugleich gesellschaftlich verantwortliche Wissenschaft, die sich vorgegebenen Herrschaftsinteressen nicht unterordnet.

Das beiderseitige Interesse an der Zusammenarbeit kann nicht auf subjektive Wünsche zurückgeführt werden. Es ergibt sich u. a. aus Bedingungen, die der Gesetzgeber geschaffen hat. Beispiel hierfür ist die dem Betriebsrat gesetzlich übertragene Aufgabe bei der Gestaltung der Arbeitsbedingungen. Der Betriebsrat ist z. B. bei der Beurteilung gesicherter arbeitswissenschaftlicher Erkenntnisse auf den wissenschaftlichen Sachverstand unverzichtbar angewiesen.

### *Kooperation in der Kontroverse*

Dort, wo es auf der Grundlage ähnlicher Interessenlagen von Gewerkschaften und Hochschulen zu Vereinbarungen und Verträgen gekommen ist, entbrannte sogleich ein leidenschaftlicher Meinungsstreit über die Verfassungsmäßigkeit der Kooperationsbeziehungen.

Kern der Kritik ist der Verweis auf die im Grundgesetz garantierte Freiheit von Forschung und Lehre. Die Kritiker von Kooperationsvereinbarungen beschwören einhellig den direkten Einfluß sozialer Machtgruppen auf den Wissenschaftsprozess, der die Hochschulen gesellschaftlichen Sonderinteressen öffnet. Die Kampagne vom vermeintlichen Gewerkschaftsstaat wird gerade mit solchen hergeholten Beispielen angeheizt. Dagegen machen alle Kooperationsvereinbarungen deutlich, daß die Zusammenarbeit von Gewerkschaften und Hochschulen keinen globalen Einfluß auf Hochschulen vermittelt; sie tasten die Autonomie der Hochschulen nicht an, sondern sind vielmehr Ausdruck des Restes von Selbstverwaltung, durch den einzelne Hochschulen sich gegenwärtig noch alternative Zugangsmöglichkeiten zur Arbeitswelt öffnen. Auch schreibt keine Kooperationsvereinbarung - ganz entgegen der Praxis von Industrieforschung — dem einzelnen Hochschullehrer, einem Fachbereich oder einer Hochschule Gegenstand, Methoden oder Ziel der Forschung vor. Die Freiheit der Forschung und der Lehre ist durch Kooperationsvereinbarungen nicht berührt; denn durch Transparenz, Mitbestimmung und Gesellschaftsbezogenheit eröffnen sie den Hochschulen neue Freiheitsräume. Damit werden die Hochschulen erst in die Lage versetzt, den Sozialstaatsforderungen in Forschung, Lehre und Weiterbildung zu entsprechen.

Es wird nicht jener trügerische Freiheitsbegriff übernommen, mit dem heute in der „Verfassungsdiskussion“ die Gegner einer Zusammenarbeit von Gewerkschaften und Hochschulen polemisieren. Für die Gewerkschaften beschränkt sich die Freiheitsgarantie des Grundgesetzes in Forschung und Lehre nicht nur auf die Hochschullehrer. Eine solche ständische Umdeutung dieses Freiheitsrechts negiert die Interessen der betroffenen Arbeitnehmer und der anderen Gruppen im Hochschulbereich, die am arbeitsteiligen Prozeß Wissenschaft beteiligt sind. Die Freiheit der Wis-

senschaft bezieht die Rechte auch der Arbeitnehmer ohne Lehraufgaben ein. Die Umdeutung in ein Privileg der Ordinarien, mit der heute der Abbau von Mitbestimmungsrechten von Arbeitnehmern ohne Lehraufgaben und von Studierenden legitimiert wird, ist elitär und arbeitnehmerfeindlich.

#### *Ansatzpunkte und Perspektiven der Kooperation von Gewerkschaft und Hochschulen*

Kooperationsbeziehungen zwischen Gewerkschaften und Hochschulen können als Instrumente entwickelt werden, Wissenschaft in ihren Bereichen Forschung, Ausbildung und Weiterbildung den Interessen der abhängig Beschäftigten nutzbar zu machen.

Kooperationsbeziehungen sowohl in informeller personenbezogener Form als auch auf vertraglich institutionalisierter Grundlage tragen dazu bei, Wissenschaft für den gewerkschaftlichen Dialog mehr als bisher zu öffnen. Es gilt, auf zentraler, regionaler und lokaler Ebene die Gewerkschaften bei der Sicherung und Durchsetzung von Interessen der Kollegen am Arbeitsplatz, in den Betrieben und Verwaltungen zu unterstützen.

Im Bereich der *Forschung* geht es darum, gewerkschaftlich wichtige Problemstellungen zu bearbeiten und die Ergebnisse den Gewerkschaften auf den entsprechenden Organisationsebenen zur Verfügung zu stellen. Hierbei wird es sich in erster Linie um sozialwissenschaftliche Forschung handeln. Aber im Zusammenhang mit der verstärkten politischen Diskussion um die Veränderung der Arbeitsorganisation gewinnen naturwissenschaftlich-technische Fragestellungen an Bedeutung. Die Verbindung der Forschung mit gewerkschaftlichen Zielen und Problemen bedeutet keine Beschränkung auf die zentrale Organisationsebene. Bei Berater- und Gutachtertätigkeit kommt es oft darauf an, das wissenschaftliche Potential der Interessendurchsetzung auf den unteren Organisationsebenen und im Betrieb dienstbar zu machen.

Es sind erste Versuche gemacht worden, im Rahmen arbeitsorientierter Forschung Betroffene nicht mehr nur als Objekte von Forschung zu begreifen, sondern sie als handelnde Subjekte in Vorbereitung und Durchführung des Forschungsprozesses einzubeziehen. Es bleibt abzuwarten, in welcher Weise durch solche Verfahren die Interessen und Perspektiven der abhängig Beschäftigten im Wissenschaftsprozess verankert werden können.

Die *Ausbildung* von wissenschaftlich-technischem Nachwuchs an den Hochschulen ist für die Arbeitnehmer vor allem unter dem Gesichtspunkt des Verhaltens dieser Gruppe im Beruf von Bedeutung. Es kommt den Gewerkschaften dabei nicht nur darauf an, die zukünftigen wissenschaftlich ausgebildeten Lohnabhängigen unter einer arbeitsorientierten Perspektive auszubilden, sondern sie bereits in der Ausbildung zur Formulierung und solidarischen Durchsetzung ihrer sozialen und politi-

schen Interessen an der Seite anderer Arbeitnehmer zu motivieren. Die Ausbildung kann die Erfahrungen beruflicher Praxis und die hier gewonnene Erkenntnis von der Notwendigkeit kollektiver Interessendurchsetzung nicht ersetzen. Dennoch ist von Bedeutung, daß die berufliche Praxis im Rahmen eines bestimmten Tätigkeitsfeldes zum Bestandteil der Ausbildung gemacht wird. Hier wachsen den Gewerkschaften entscheidende Aufgaben zu. Im Rahmen von Kooperationsbeziehungen können Gewerkschaften als Vermittler beruflich-gesellschaftlicher Praxis in der Ausbildung wirken. Eine so verstandene Praxisorientierung kann zu systematischer Konfrontation von Wissenschaft und Berufspraxis unter arbeitsorientiertem Vorzeichen führen und dient damit der einheitlichen Formulierung und Durchsetzung der Interessen der Lohnabhängigen in Ausbildung und Beruf.

Im Bereich der *Weiterbildung* müssen im Rahmen der gewerkschaftlichen Bildungsarbeit wissenschaftliche Methoden und Einsichten mit praktischen Erfordernissen und Erfahrungen fruchtbare Wechselbeziehungen eingehen. Nach dem Hochschulrahmengesetz sollen die Hochschulen Möglichkeiten der Weiterbildung entwickeln und anbieten. Dabei sollen sie die aus der beruflichen Praxis entstandenen Bedürfnisse der Teilnehmer berücksichtigen. Anknüpfungspunkte für die Zusammenarbeit zwischen Gewerkschaften und Hochschulen sind hier vorgezeichnet. In Zusammenarbeit mit Gewerkschaften wären Hochschulen auch in der Lage, die gesetzlich vorgesehenen Bildungsmaßnahmen (z. B. Bildungsurlaub, Bildungsmaßnahmen für Betriebs- und Personalräte) durch Angebote abzudecken. Die Bereitstellung von Kapazitäten (Räume, Teamer), von Konzeptionen und die Weiterbildung von Referenten sind Beispiele für eine mögliche Dienstleistungsorientierung der Hochschulen im Bereich der Weiterbildung.

Einzelne Teilbereiche der hier skizzierten Möglichkeiten inhaltlicher Ausgestaltung von Kooperation sind bereits gegenwärtig verwirklicht, nicht nur im Rahmen formeller Kooperationsvereinbarungen, sondern auch in informell-personenorientierter Zusammenarbeit. Die Perspektive einer politischen Durchsetzung formalisierter Kooperationsbeziehungen auf vertraglicher Grundlage ist von den Gewerkschaften nicht bedingungslos anzustreben. Für sie ist entscheidend, wie ihre eigenverantwortlich definierten Ziele und Strategien in solchen Kooperationsbeziehungen durch außergewerkschaftliche Kräfte beeinflußt werden. Nur wenn die Inhalte der Kooperation der Durchsetzung von arbeitsorientierten Interessen nützen, ist die Formalisierung auch in der Form von Verträgen geboten. Dies ist in aller Regel nur dann möglich, wenn starke gewerkschaftlich organisierte Kräfte im Hochschulbereich den Kern dieses Einflusses im Kooperationsbereich Hochschule bilden.

Bisher hat sich gezeigt, daß nützliche Zusammenarbeit immer dann vorlag, wenn sie praktisch an Projekten ihren Sinn zeigen mußte - Untersuchungen, die gewerkschaftlichen und gesetzlichen Reformbestrebungen nützen, die Hochschulausbil-



derung anregen und zugleich Impulse für die gewerkschaftliche Bildungsarbeit geben, haben den Beteiligten am besten den gegenseitigen Nutzen verdeutlicht.

So verlockend für Gewerkschaften die Dienstleistungsfunktion von Hochschulen an Gewerkschaften im Rahmen solcher Kooperationsvereinbarungen erscheinen mag, so notwendig ist es, den Gewerkschaften einen Einfluß auf den Wissenschaftsprozess in Forschung, Ausbildung und Weiterbildung zu sichern. Dies verlangt materiellen und organisatorischen Einsatz der Gewerkschaften. Eine auf Gegenseitigkeit angelegte Kooperation ist auf das Vertrauen beider Partner notwendig angewiesen. Gewerkschaftlich organisierte Hochschulangehörige haben hierbei eine wichtige Funktion zu übernehmen. Gerade im Initiativ- und Anfangsstadium von Kooperationsbeziehungen sind punktuelle und personenorientierte Kontakte zwischen Gewerkschaften und Hochschulen (oder besser: zwischen Gewerkschaftern aus Organisation und Betrieb und aus der Hochschule) erforderlich, um ein Vertrauensverhältnis herzustellen.

Kooperationsbeziehungen zwischen Gewerkschaften und Hochschulen können als Instrument begriffen werden, Wissenschaft für die Lohnabhängigen und ihre gewerkschaftliche Organisation zu öffnen. In dieser Beziehung liegt jedoch auch Konfliktpotential. Das gewerkschaftliche Interesse zielt häufig auf unmittelbare Verfügbarkeit von Ergebnissen, die aufgrund der Langfristigkeit wissenschaftlicher Arbeitsprozesse nicht kurzfristig beschafft werden können. Gewerkschaftliches Interesse kann sich auch bis hin zu spezifischen Methoden und bestimmten Ergebnissen wissenschaftlicher Arbeit ergeben. Doch werden Gewerkschafter die Verantwortlichkeit des Wissenschaftlers für Methode, Durchführung und Ergebnis der Untersuchung anerkennen. Wissenschaftliche Kritik kann sich dabei auch auf Ziele und Inhalte gewerkschaftlicher Arbeit beziehen. Will sie praktisch verändernd wirken, so muß sie allerdings in Solidarität zu den Gewerkschaften erfolgen.

Der Anspruch, Wissenschaft im Interesse der Arbeitnehmer zu organisieren, kann nicht ausschließlich durch Kooperationsbemühungen eingelöst werden. Kooperationsbeziehungen können ihre Funktion als eine sinnvolle Organisationsform von gesellschaftlicher Mitwirkung an wissenschaftlicher Arbeit nur gerecht werden, wenn sie einbezogen werden in eine gewerkschaftliche Gesamtstrategie an und gegenüber Hochschulen. Angesichts starker konservativer Kräfte im Hochschulbereich, die eine Zusammenarbeit zwischen Gewerkschaften und Hochschulen ablehnen, setzt die notwendige planvolle Einbeziehung von Kooperationsbemühungen in eine Strategie gewerkschaftlicher Hochschularbeit folgende Maßnahmen voraus:

1. Verstärkung *gewerkschaftlicher Organisation* von Arbeitnehmern und Studierenden im Hochschulbereich; durch Verbesserung der Zusammenarbeit der beiden Gewerkschaften ÖTV und GEW im Hochschulbereich wird deren Durchsetzungsfähigkeit gestärkt. Eine auf die Einleitung von Kooperationsbeziehungen orientierte Zusammenarbeit mit ÖTV-Gruppen, GEW-Hochschul- und Studenten-

gruppen, ähnlichen Arbeitsgruppen der anderen DGB-Gewerkschaften, gewerkschaftlichen Arbeitskreisen der Studenten und von Stipendiatengruppe wie Vertrauensdozent der Stiftung Mitbestimmung, verbessert die Ausgangsbedingungen erheblich.

2. Einleitung von Kooperationsbeziehungen als Dienstleistung auch unterhalb formeller Verträge und Vereinbarungen; hierbei kommt es darauf an, die *Hochschulpolitischen Arbeitskreise des DGB* zu nutzen und unter Einbeziehung der Wissenschaftspraxis gewerkschaftlich organisierter Hochschulangehöriger Dienstleistungsfunktionen für Gewerkschaften wahrzunehmen. Besonderes Gewicht kommt der Beteiligung der Gewerkschaften zu, die im Dialog ihre Interessen und Bedürfnisse gegenüber wissenschaftlicher Arbeit entwickeln und zu Anforderungen präzisieren.

3. Im Interesse der Aufhebung der Spaltung von Arbeitnehmergruppen im Hochschulbereich ist es erforderlich, auch alle wissenschaftlich Tätigen in den Geltungsbereich der Personalvertretungsgesetze einzubeziehen und so die *Personalräte* zum umfassenden Organ der Interessenvertretung aller Arbeitnehmer im Hochschulbereich auszubauen. Damit wird gleichzeitig ein Gestaltungsspielraum gewonnen, der die soziale Basis und damit die Durchsetzungsfähigkeit von Kooperationsbeziehungen in den Hochschulen sichert.

4. Auf der Grundlage der umfassenden gewerkschaftlichen Organisation des Hochschulbereiches, die gruppenübergreifend die ständisch strukturierte Gruppenuniversität überwindet, wird eine verbesserte *Gremienarbeit* möglich, die durch die Privilegierung von Hochschullehrern in den Entscheidungsgremien nach dem Hochschulrahmengesetz erheblich erschwert ist.